

vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung mit der 4. Änderungssatzung

bisherige Satzung	Änderungssatzung	Erläuterung
§ 4 Begriffsbestimmungen (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind: Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 9 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.	§ 4 Begriffsbestimmungen (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind: 10. Unterflurbehälter mit 1 m³, 3m³ und 5 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfälle), verwertbare Abfälle (Bioabfälle), verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle) Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 10 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.	Neue Nr. wegen Möglichkeit von Unterflurbehältern Folgeänderung wegen Einfügens der neuen Nr. 10

§ 4 Begriffsbestimmungen	§ 4 Begriffsbestimmungen	
.....	(8) Standplatz im Sinne dieser Satzung ist der dauerhafte Abstellplatz des Abfallbehältnisses. (9) Unterflurstandplätze bestehen aus mehreren Komponenten. Die aufnehmenden Betonschächte und die Oberflächenbefestigung sind dabei fest mit dem Grundstück verbunden. Eine Sicherheitsplattform verschließt bei der Entnahme eines Unterflurcontainers den Betonschacht so, dass keine Unfallgefahr besteht. Der Unterflurcontainer setzt sich aus einem Abfallbehälter, einer begehbaren Plattform, einer Einwurfsäule und einer Aufnahme- und Entleerungseinrichtung zusammen.	Neuaufnahme Definition „Standplatz“ Neuer Absatz wegen Möglichkeit von Unterflurbehältern/-standplätzen

§ 5 Abfallarten	§ 5 Abfallarten	
(6) Bioabfälle sind alle organischen Küchen- und Gartenabfälle, die sich zur Eigen-kompostierung oder zur Aufnahme in die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter eignen.	(6) Bioabfälle sind alle organischen Küchen- und Gartenabfälle, die sich zur Eigen-kompostierung oder zur Aufnahme in die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter eignen. Zur Erfassung von Küchenabfällen und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit im Bioabfallbehälter bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papierwerkstoffe. Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden).	Nähere Erläuterungen aufgrund Praxiserfahrung erforderlich; Klarstellung

§ 5 Abfallarten	§ 5 Abfallarten (17) <u>Alttextilien</u> im Sinne dieser Satzung sind alle nachfolgend genannten Textilien, die als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG) einzustufen sind: • Bekleidung: Oberbekleidung und Unterwäsche, Schuhe und Fußbekleidung, sonstige Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe etc.), • Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke etc., • Bettwaren: Daunendecken, Steppdecken, Kissen etc., • Heimtextilien: Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen etc., sowie • Stoff-/Plüschtiere	Neuer Absatz wegen Aufnahme „Alttextilien“ (Sammlungspflicht des ö.-r. Entsorgungsträgers ab 01.01.2025)
--	--	---

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht 	§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht Die Stadt kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer bzw. eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt ist. Ausgenommen von der Sammlung auf Wertstoffhöfen sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht aus dem Stadtgebiet Ludwigshafen stammen.	§ 6 Abs. 2 wird um neuen Satz ergänzt: Ergänzung der Nachweispflicht auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen § 6 Abs. 6 wird um neuen Satz ergänzt: Klarstellung aufgrund Praxiserfahrung
§ 8 Überlassung der Abfälle (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen: - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen 	§ 8 Überlassung der Abfälle (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen: - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen, ohne die nach § 5 Abs. 6 ausgeschlossenen Tüten und/oder Beuteln 	Folgeanpassung wegen Ergänzung § 5 Abs. 6

§ 8 Überlassung der Abfälle (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen: 	§ 8 Überlassung der Abfälle (3) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen: - Alttextilien durch Anlieferung auf den Wertstoffhöfen	Neuer Spiegelstrich wegen Aufnahme „Alttextilien“ (Sammlungspflicht des ö.-r. Entsorgungsträgers ab 01.01.2025)
§ 10 Eigentumsübergang (1) Abfälle, die in entsprechende, von der Stadt zur Verfügung gestellte zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden, gehen mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über.	§ 10 Eigentumsübergang (1) Mit Einfüllen der Abfälle in die Abfallbehälter der Stadt Ludwigshafen und mit der satzungsgemäßen Bereitstellung der städtischen Behälter sowie mit der satzungsgemäßen Bereitstellung von sperrigen Abfällen wird der Abfall vom Erzeuger oder Besitzer im Sinne des § 17 KrWG überlassen. Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über.	Nähere Erläuterungen aufgrund Praxiserfahrung erforderlich; Klarstellung

§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse	§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse	
(1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundlegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten. Ein gleichgroßes Behältnis ist für Bioabfälle vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenen Behältergröße erfolgt nach Prüfung der	(1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundlegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten (von der Stadt zur Verfügung gestellte Mindestbehältergröße). Für Bioabfälle ist ein gleichgroßes Behältnis wie für Restabfall vorzuhalten,	Nähere Erläuterungen aufgrund Praxiserfahrung erforderlich; Klarstellung

Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2). 	mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern, sofern keine Ausnahme nach § 9 vorliegt. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2). (1a) Wer wiederholt und trotz schriftlicher Verwarnung die Bioabfallbehälter missbräuchlich nutzt und z.B. nicht ordnungsgemäß und entgegen der Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 2 oder 14 Abs. 4 befüllt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behältnisses. Die Stadt kann in diesen Fällen das betreffende Behältnis einziehen und zum Ausgleich nach Überprüfung im Sinne des Abs. 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Gefäßvolumen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall), bestimmen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen oder eine Änderung/Anpassung des Entleerungsrythmus zu akzeptieren. Die Neubeantragung eines Bioabfallbehälters ist erstmals sechs Monate	Neuer Absatz (1 a) wird eingefügt wegen Bioabfallbehälter und Praxiserfahrung (Abfalltrennung)
--	---	---

(3) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht bemalt oder gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur zur Aufnahme der entsprechenden Abfälle verwendet werden. Kennzeichnungen (Adressaufkleber, Transponder) an den Behältern dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden am Behälter und insbesondere an der Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) sind umgehend dem Wirtschaftsbetrieb zu melden. (4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse und Leichtverpackungssäcke (nur im Stadtteil Nord/Hemshof mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung ge-	nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallbehälters vermieden werden. (3) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht bemalt oder gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur zur Aufnahme der entsprechenden Abfälle verwendet werden. Kennzeichnungen (Adressaufkleber, Transponder) an den Behältern dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden am Behälter und insbesondere an der Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) sind umgehend dem Wirtschaftsbetrieb zu melden. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen (z.B. durch Rattenfraß) oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. (4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse und Leichtverpackungssäcke (nur im Stadtteil Nord/Hemshof mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung ge-	Neuer Satz wird aufgrund Praxiserfahrung eingefügt
---	---	---

nannten Straßen und im Stadtteil Mitte) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.	nannten Straßen und im Stadtteil Mitte) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen. Die Bioabfallbehälter dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen sowie flüssigen Abfällen und Fäkalien freizuhalten.	Neuer Satz wird aufgrund Bioabfallbehälter und Praxiserfahrung eingefügt (Abfalltrennung)
(8) Die Abfallbehältnisse sind so zu füllen, dass ihre Deckel noch gut geschlossen werden können. Überfüllte Behältnisse werden nicht geleert.	(8) Die Abfallbehältnisse sind so zu füllen, dass ihre Deckel noch gut geschlossen werden können. Überfüllte Behältnisse werden nicht geleert. Gleiches gilt für feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können. Das maximal zulässige Gesamtgewicht der jeweiligen Abfallsammelbehälter richtet sich nach den jeweils gültigen DIN-Normen (DIN EN 840-1; DIN EN 840-2).	Neuer Satz wird aufgrund Praxiserfahrung eingefügt: Umgang mit überschweren Behältern wird so geregelt und dient dem Schutz der Mitarbeitenden

§ 15 Standplatz der Abfallbehältnisse 	§ 15 Standplatz der Abfallbehältnisse (3) Bei Standplätzen, die grundsätzlich im Vollservice bedient werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2), aber aufgrund der für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr angefahren oder bedient werden können, kann eine Änderung des bisherigen Standplatzes und/oder Bereitstellungsplatzes durch die Stadt verfügt werden oder der jeweils Anschlusspflichtige durch die Stadt verpflichtet werden, die Abfallbehältnisse selbst am Abfuhrtag gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bereit zu stellen. Gleiches gilt, wenn die Zu- und Anfahrt für die Abfallsammelfahrzeuge rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.	Neuer Absatz wird wegen Umsetzung Unfallverhütungsvorschriften eingefügt
	§ 15 a Standplätze für Unterflurcontainer (1) Die Stadt kann auf Antrag Standplätze für Unterflurcontainer gemäß § 4 Abs. 1 in widerruflicher Weise zulassen. Die Genehmigung kann sie mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurcontainerstandplatzes, versehen.	Neuer Paragraph (§ 15 a) wird wegen Möglichkeit von Unterflurbehältern eingefügt

	(2) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz einzurichten und ggfls. die erforderlichen Erlaubnisse dazu einzuholen. (3) Die Einrichtung eines Unterflurstandplatzes ist mit der Stadt abzustimmen und hat nach deren Vorgaben zu erfolgen. (4) Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadt herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Standplatz mit einem Abfallsammel-/ Abfallentsorgungsfahrzeug gemäß den entsprechenden Regelwerken gefahr- und schadlos anfahrbar ist. (5) Die genauen Einzelheiten u.a. zu Betrieb und Wartung von Unterflurcontainern und Unterflurstandplätzen regelt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Ludwigshafen.	
--	--	--

§ 18 Abfuhr von Sperrabfall (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht in das Entsorgungsfahrzeug verladen werden können oder aufgrund ihrer Beschaffenheit das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können. Das gilt auch dann, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerung kein Gebrauch gemacht wurde, oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen festen Abfallbehältnisse eingefüllt werden können. 	§ 18 Abfuhr von Sperrabfall (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstmaße = 1,20 m x 1,50 m x 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht in das Entsorgungsfahrzeug verladen werden können oder aufgrund ihrer Beschaffenheit das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können. Das gilt auch dann, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerung kein Gebrauch gemacht wurde, oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen festen Abfallbehältnisse eingefüllt werden können. 	Änderung der Maßangaben wegen Praxiserfahrung und Vollziehbarkeit
--	---	--

§ 22 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. auf Anforderung kein Nachweis zur Abfallbestimmung vorlegt (§ 6 Abs. 2), 9. Abfälle nicht getrennt überlässt (§ 8 Abs. 2 und 3),	§ 22 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. auf Anforderung kein Nachweis zur Abfallbestimmung oder Entsorgung vorlegt (§ 6 Abs. 2), 9. Abfälle nicht getrennt und nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt (§ 8 Abs. 2 und 3), 23 a. die Bioabfallbehälter nicht nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt (§ 14 Abs. 4),	Ergänzung aufgrund Praxiserfahrung und Vollzug Folgeergänzung wegen vorherigen Änderungen/Ergänzungen zu Bioabfall Neue Nr. (23 a.) wird eingefügt: Folgeergänzung wegen vorherigen Änderungen/Ergänzungen zu Bioabfall
§ 23 Inkrafttreten (3) Die letzte Änderung durch die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.	§ 23 Inkrafttreten (3) Die letzte Änderung durch die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.	Anpassung wegen der aktuellen Änderungen/Ergänzungen der Satzung